



Landkreisbote

Elektronische Ausgabe | 12. April 2025



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und anderen ausländischen Personen in Unterkünften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Unterbringung) vom 17.03.2025

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat in seiner Sitzung am 10. März 2025 auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), in Verbindung mit §§ 1 ff. Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) sowie des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz - SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hält als untere Unterbringungsbehörde zentrale und dezentrale Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen für die vorübergehende Unterbringung von Personen, deren Aufnahme aus dem Ausland und Zuweisung in den Landkreis auf bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen beruht, vor. Die wirtschaftliche Betreibung der Unterkünfte einschließlich der dort zu erbringenden sozialen Unterstützungen und Dienstleistungen erfolgt durch den Landkreis oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte.

§ 2

Nutzungsberechtigter Personenkreis

Nutzungsberechtigt für die unter § 1 genannten Unterkünfte sind:

1. Spätaussiedler gemäß § 1a SächsSpAEG,
2. aufenthaltsberechtigte Personen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie
3. Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gehören, sofern sie dem Landkreis durch die höhere Unterbringungsbehörde des Freistaates Sachsen zugewiesen wurden oder aus anderen rechtlichen Gründen vorübergehend unterzubringen sind sowie

4. Personen, die nach den Nummern 1. bis 3. nutzungsberechtigt waren und einen neuen Aufenthaltsstatus erhalten haben, soweit sie noch nicht über eigenen Wohnraum verfügen.

§ 3

Nutzungsverhältnis

(1) Zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den Nutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Zuweisung durch die höhere Unterbringungsbehörde des Freistaates Sachsen bzw. mit dem Tag der Ankunft in der Unterbringungseinrichtung, wenn dieser Tag nicht mit dem Tag der Zuweisung identisch ist.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in bestimmten Räumen besteht dabei nicht. Die Unterbringung der Benutzer richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABl. 2015, S. 692) bzw. einer dieser nachfolgenden Verwaltungsvorschriften. Das Sozial- und Ausländeramt ist jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Wohnformen oder zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung.

(3) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die auch ausschlaggebend dafür waren, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden), haften diese für alle Verpflichtungen einschließlich der nach § 4 dieser Satzung zu zahlenden Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

(4) Das Nutzungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Wegfall der Unterbringungsverpflichtung des Landkreises. Das Nutzungsverhältnis kann im Ausnahmefall befristet verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte.

§ 4

Gebühren, Gebührenschildner und Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhebt für die Inanspruchnahme einer Unterkunft im Sinne von § 1 Gebühren (Nutzungsgebühren).

(2) Gebührenschildner sind Personen nach § 2, welche als Nutzungsberechtigte einen Platz in einer Unterkunft im Sinne dieser Satzung in Anspruch nehmen bzw. für die aufgrund einer bestehenden Wohnsitzauflage eine Unterbringungsverpflichtung des Landkreises besteht und ein Platz in einer Unterkunft tatsächlich vorgehalten wird.

(3) Ausgenommen hiervon sind Personen, die im laufenden Leistungsbezug nach dem AsylbLG stehen. Für diesen Personenkreis trägt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Unterbringungskosten im Rahmen von Sachleistungen auf Grundlage des AsylbLG. Satz 1 gilt nicht für die Nutzungsberechtigten, die ihren Bedarf nach dem AsylbLG teilweise bzw. vollständig selbst decken können.

(4) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren fristgemäß und vollständig zu entrichten (Gebührenpflicht). Wird eine Unterkunft von mehreren Personen genutzt, für die ein gemeinsames Nutzungsverhältnis begründet worden ist, so haften diese für die Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner.

Schuldner der Nutzungsgebühren für Minderjährige sind die gesetzlichen Vertreter. Mehrere gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Festsetzung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr für die Nutzung einer Unterkunft wird durch Bescheid des Sozial- und Ausländeramtes festgesetzt (Gebührenbescheid). Dieser bestimmt den konkreten Wohnplatz in einer geeigneten Unterkunft, die Dauer der Unterbringung, die grundlegenden Verpflichtungen der Nutzer sowie die konkrete Gebührenehöhe und die Gebühre nfälligkeit.

Die jeweils für einen Kalendermonat anfallende Gebühr ist bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

(1) Für jede einzelne Person wird pauschal eine monatliche Nutzungsgebühr für die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Strom erhoben.

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt:

- a) für alleinstehende Einzelpersonen und Personen, die einem Haushalt vorstehen, 360,00 €,
- b) für Familienangehörige und jedes weitere Haushaltsmitglied 120,00 €,
- c) für Minderjährige 100,00 €.

(3) Die Gebühr für Zeiträume von weniger als einem Monat wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall ist für jeden Tag der Nutzung ein Betrag in Höhe von einem Dreißigstel der Monatsgebühr zu erheben.

§ 7

Rücknahme, Widerruf, Änderung des Gebührenbescheides

Der Gebührenbescheid kann zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden, insbesondere wenn

- wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Zusammenleben in der Unterkunft und mit dem Wohnumfeld missachtet wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen),

- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brand-schutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Betreibers bzw. Vermieters verstoßen wird,
- durch den Nutzer grob fahrlässig oder vorsätzlich Sachbe-schädigungen verursacht werden,
- Gebührenrückstände von mindestens zwei Monatsgebühren vorliegen oder mindestens dreimal keine fristgemäßen Gebüh-renzahlungen geleistet werden.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs erlischt das öf-fentliche-rechtliche Nutzungsverhältnis. Wird die Unterkunft danach nicht zurückgegeben, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet und Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unter-bringung anerkannter Asylberechtigter und Flüchtlinge in Un-terkünften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Asyl) vom 28. September 2016, zuletzt ge-ändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unter-bringung anerkannter Asylberechtigter und Flüchtlinge in Un-terkünften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Asyl) vom 23. Dezember 2020 tritt gleich-zeitig außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffent-lich bekannt zu machen.

Pirna, den 17.03.2025

M. Geisler
Landrat

Hinweis:
Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und an-dere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO we-gen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstan-det hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften ge-genüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

**Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen
in den Aufgabenbereichen der Kinder- und
Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des
erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
sowie der Familienförderung im Landkreis
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
(RL Hauptamtliche Projekte nach
§§ 11 - 14, 16 SGB VIII)**

vom 17.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlage
3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
7. Sonstige Begriffs- und Zuwendungsbestimmungen
8. Allgemeines Verfahren
9. Schlussbestimmungen
10. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen seiner Verantwortung gemäß des Achten Buches Sozi-algesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - unter Beach-tung der Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, nämlich der Pluralität, der Partnerschaft und der Subsidiarität sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Zuwendun-gen zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden gemäß § 74 SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushalts-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung sowie den Verwal-tungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Fi-nanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung, gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtge-mäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzge-birge und der übertragenen Mittel des Freistaates Sachsen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Richtlinie gilt nicht für Zuwendungen, welche aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwor-tung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstär-kungsgesetz - SächsKomEigVStärkG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverord-nung - SächsKomPauschVO) in der jeweils aktuellen Fassung vergeben werden.

Zur fachlichen Umsetzung der mit dieser Richtlinie erfassten Projekte werden nach entsprechend erfolgten Jugendhilfeaus-schuss- bzw. Kreistagsbeschlüssen festangestellte Fachkräfte benötigt. Grundlage ist der jeweils erfasste Bedarf und die festgesetzten fachlichen Standards im Rahmen der Jugendhil-feplanung nach § 80 SGB VIII. Inhaltliche Fachempfehlungen sonstiger Fördermittelstellen sind einzuhalten. Auf Punkt 9 dieser Richtlinie wird verwiesen.

3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte

Gegenstand der Richtlinie ist eine Förderung des Hauptamtes (Fachkraftförderung). Hauptamtliche Projekte können geför-dert werden, wenn die Umsetzung der Projekte nach den §§ 11 - 14, 16 SGB VIII und mit fest angestelltem Personal erfolgt.

Gefördert werden können:

- Projekte der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Ju-gendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Ju-gendschutzes nach den §§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII
- Projekte der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII
- Projekte zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe nach Punkt 2 der Förderrichtlinie Weiterentwicklung des Freistaates Sachsen
- Projekte der Familienbildung und familienbezogenen Bera-tung nach § 16 SGB VIII
- Projekte der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes

4. Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Sofern kein aktuell geltender Ju-gendhilfeplan vorliegt, kann dies auch durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Projektes nach ent-sprechender jugendhilfeplanerischer Stellungnahme erfolgen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist

- die Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie Familien des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterz-gebirge im Rahmen der §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII sowie
- die Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit auf die Zielstellung des SGB VIII.

Gemäß § 9 Nummer 3 SGB VIII sind die unterschiedlichen Le-benslagen junger Menschen zu berücksichtigen, die Gleichbe-rechtigung der Geschlechter zu fördern und Benachteiligun-gen abzubauen. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Träger im Sin-ne von § 74 SGB VIII

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förder-liche Arbeit bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Projekte erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaft-liche Verwendung der Mittel bietet
- regional bzw. örtlich wirkt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Eigenleistungen sind auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Fremdmittel, Mitgliedsbeiträge, Teilnahmebeiträge, Spenden und sonstige Zuflüsse (ohne festgelegte/gebundene Zuord-nung) sowie unentgeltliche Dienstleistungen. Die Eigenlei-stungen können daher in Geld, als Sachen oder als Dienste er-bracht werden. Bei der Bemessung der Eigenleistungen sind die unterschiedliche Finanzkraft der Träger und die sonstigen Verhältnisse der Träger zu berücksichtigen. Erstattungen der Krankenkassen sind keine Eigenleistungen. Sie minimieren als zusätzliche Einnahme lediglich die Aufwen-dungen für Personal.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert sein muss,
- als zuwendungsfähige Kosten nur die projektbezogenen Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für das Projekt notwendig sind,
- alle bezüglich des Projektes anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen sind,
- allen Fördermittelstellen ein übereinstimmender Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen ist (Abweichungen sind mit den Fördermittelstellen abzustimmen),
- möglichst ein Nachweis zur Beteiligung der Sitzgemeinde

vorliegen muss (Zusage einer Kofinanzierung oder Negativbescheinigung),

- für kreisweite Projekte/mobile Projekte eine Anfrage zur Beteiligung der Gemeinden, wo kreisweite Projekte und mobile Arbeit umgesetzt werden sollen, zu stellen ist, um ein Wirken in diesen Gemeinden zu sichern.

Anderslautende Empfehlungen sonstiger Fördermittelstellen sind einzuhalten. Auf Punkt 9 dieser Richtlinie wird verwiesen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung bzw. der Fördersatz können entsprechend des Gegenstandes der Förderung variieren.

Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre kein Rechtsanspruch auf weitere Zuwendung begründet. Zuwendungsfähig sind in der Regel alle anfallenden Kosten, soweit sie für das Erreichen eines Zuwendungszweckes nach dieser Richtlinie notwendig und angemessen sind.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die maximalen Zuschüsse für Personal- und Restkosten, welche die Grundlage einer Förderung nach dieser Richtlinie bilden.

Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) beträgt für eine Zuwendung maximal 40 Wochenstunden. Es gilt die arbeitsrechtliche Regelung des Trägers im Hinblick auf die wöchentlichen Arbeitsstunden, die 1,0 VZÄ entsprechen. Eine Förderung über 1,0 VZÄ hinaus ist nicht möglich. Der Projektträger darf im Vergleich zum öffentlichen Dienst zudem nicht bessergestellt werden. Sofern eine Person unterschiedliche Arbeitsfelder bedient, werden alle Stunden addiert. Eine Förderung von Geschäftsführertätigkeiten ist nicht vorgesehen.

Personalkosten

Die Anerkennung der Personalkosten erfolgt unter der Bedingung, dass diesen Kosten die für eine Einstufung nach entsprechender Vergütungsgruppe des TVöD maximal anfallenden Ausgaben zugrunde liegen.

Der Projektträger darf eigene Bedienstete nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete des öffentlichen Dienstes. Die rechtmäßige Einstufung liegt im Verantwortungsbereich des Trägers. Zu Unrecht gezahlte Personalkosten unterliegen insoweit dem Vorbehalt der Rückforderung.

Personalkosten sind nur für sozialpädagogische Fachkräfte vorgesehen, welche fachlichinhaltlich im Projekt tätig sind.

In der Regel sollen mindestens 0,5 VZÄ je Fachkraft pro Projekt zum Einsatz kommen. Bei abweichenden Arbeitszeitmodellen ist vorab die Genehmigung des Jugendamtes einzuholen, um die Zuwendungsfähigkeit der Kosten zu prüfen.

Restkosten

Restkosten sind Mittel, die zur unmittelbaren Projektumsetzung dienen oder im mittelbaren Zusammenhang der Projektumsetzung entstehen.

Zuwendungsfähige Ausgaben zur **unmittelbaren** Projektumsetzung:

- projektbezogenes pädagogisches Material für Angebote
- projektbezogenes Arbeitsmaterial/Fachliteratur
- Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt
- projektbezogene Honorare
- projektbezogene Kosten für Ausstattung einschließlich Anschaffungen von Geräten und Ausstattungsgegenständen, die selbstständig nutzungs- und bewertungsfähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den in § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) genannten Betrag (abhängig von der Berechtigung zum Vorsteuerabzug der Antragstellerin bzw. des Antragstellers) nicht über-

steigen; eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist dabei nicht zulässig

- projektbezogene Miete/Betriebskosten/Instandhaltungsmaßnahmen
- Kosten für Weiterbildung und Supervision sowie Fahrtkosten für im Projekt angestellte Fachkräfte
- nur für Schulsozialarbeit bei mindestens zwei geförderten Projekten in gleicher Trägerschaft: Kosten für Teamleitung *(Mit Antragstellung ist eine detaillierte Untersetzung/Kalkulation einzureichen. Die Teamleitung muss für alle Projekte durch die gleiche Person/Fachkraft erfolgen. Die anfallenden Kosten sind mit dem Verwendungsnachweis belegt abzurechnen.)*

Zuwendungsfähige Ausgaben im **mittelbaren** Zusammenhang mit der Projektumsetzung:

- Projektorganisation/Verwaltung als Zuschuss zu den anfallenden Verwaltungskosten: Ausgaben, die mittelbar entstehen und einem Projekt nicht direkt zugeordnet werden können (z. B. Versicherungen, Lizenzen, Hostings, Mitgliedsbeiträge usw.), einschließlich ggf. anteilige Kosten für Verwaltungskräfte (max. EG 6 TVöD-V) mit maximal zwei wöchentlichen Arbeitsstunden pro Projekt *(Mit Antragstellung ist eine detaillierte Untersetzung/Kalkulation einzureichen. Die anfallenden Kosten sind mit dem Verwendungsnachweis belegt abzurechnen.)*

Höhe der Restkosten:

Grundsätzlich wird folgender Zuschuss wie folgt gewährt:

- Projekte des landkreisfinanzierten Grundangebotes nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII/sonstige Förderschwerpunkte (außer Schulsozialarbeit):** maximal 9.000 € je geförderter VZÄ/Jahr, davon

Kosten der unmittelbaren Projektumsetzung: mindestens 5.000 € je geförderter VZÄ/Jahr und
Kosten der mittelbaren Projektumsetzung: maximal 4.000 € je geförderter VZÄ/Jahr.

Eine darüber hinausgehende Regelung zur Umwidmung von Personalkosten in Restkosten zur alternativen Personalgewinnung (für zusätzliche Honorarkräfte oder ehrenamtlich tätige Personen, wenn Fachkräfte nicht zeitnah zur Verfügung stehen) sowie die Anerkennung von weiterbildungsbedingten Freistellungen von beschäftigten Fachkräften bei der Bemessung der Restkosten pro geförderter VZÄ, welche im ausschließlichen Ermessen des Landkreises liegt, ist durch begründeten Antrag im Einzelfall für einen befristeten Zeitraum möglich. Eine Entscheidung dazu trifft die Verwaltung des Jugendamtes.

- Projekte der Schulsozialarbeit:** maximal 8.000 € je geförderter VZÄ/Jahr, davon

Kosten der unmittelbaren Projektumsetzung: mindestens 4.000 € je geförderter VZÄ/Jahr, davon maximal 1.000 €/VZÄ/Jahr für Teamleitung und
Kosten der mittelbaren Projektumsetzung: maximal 4.000 € je geförderter VZÄ/Jahr.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- alkoholische Getränke und Genussmittel
- Präsente/Blumen, Dekoration, Getränke, Lebensmittel und Cateringkosten, wenn diese Ausgaben nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Verpflegungs- und Bewirtungskosten für Projektmitarbeitende, wenn diese Ausgaben nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- nicht in Anspruch genommene Skonti, Rabatte
- Pfand

- Rückstellungen
- Bußgelder, Mahngebühren, Ersatz für Schäden und Geldstrafen
- Leasingrate für Fahrzeug
- Kautionen
- Darlehen, Kreditprovisionen, Zinsen etc.
- Abschreibungen und Wertminderungen, sonstige kalkulatorische Kosten
- Investitionen
- entgeltfinanzierte Leistungen nach §§ 78a ff. SGB VIII
- Ausgleichsabgabe nach SGB IX

Anderslautende Empfehlungen sonstiger Fördermittelstellen sind einzuhalten. Auf Punkt 9 dieser Richtlinie wird verwiesen.

7. Sonstige Begriffs- und Zuwendungsbestimmungen

Fahrtkosten werden im Sinne einer Dienstreise und als Aufwandsentschädigung in Anlehnung an das jeweils gültige Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) gewährt. Insbesondere auf die Einhaltung von § 5 (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung) im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe der Wegstreckenentschädigung je nach Anlass der Dienstreise sowie auf die Voraussetzungen für Mitnahmeentschädigung wird hingewiesen. Demnach ist eine Entschädigung für die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen.

Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder gemieteten Fahrzeugen werden entsprechend dem (Nutzungs-) Nachweis/der Fahrkarte/des Vertrages anerkannt. Es ist jedoch stets die wirtschaftlichste und sparsamste Variante zu wählen. Eventuelle Vergleichsgrundlagen/-angebote sind auf Nachfrage vorzuweisen.

Honorar bezeichnet die Bruttovergütung freiberuflicher (selbständiger oder nebenberuflicher) Tätigkeiten. Für Honorartätigkeiten ist ein Honorarvertrag abzuschließen. Die Leistungserbringung ist nachweislich abzurechnen. Der Erhalt des Honorars muss geeignet bestätigt werden. Auf der Grundlage des Honorarvertrages sind Steuern selbständig abzuführen.

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bezeichnet den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (Fahrtkosten nach SächsRKG, Kopien, Literatur, Telefon usw.) bzw. die Gewährung einer Pauschale entsprechend § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) als Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale.

Bei der Zahlung von Pauschalen ist ein entsprechender Vertrag auf der Grundlage der geltenden Satzung zu schließen. Alle erforderlichen Unterlagen (Satzung, eventuell Beschluss der Mitgliederversammlung/des Vorstandes, Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise) sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

8. Allgemeines Verfahren

Anträge, einschließlich der notwendigen Anlagen, sind grundsätzlich bis zum 31. August des Vorjahres beim Jugendamt des Landkreises einzureichen. Die Antragstellung hat mit dem vorgesehenen Antragsformular zu erfolgen.

Dem Antrag ist eine inhaltlich aussagefähige Projektbeschreibung/-konzeption entsprechend den Festlegungen der Jugendhilfeplanung, sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit plausibler Untersetzung (Kalkulation, begründeter Umlageschlüssel, Stundensatz) der Verwaltungskosten, sowie der Kosten der Teamleitung (bei Schulsozialarbeit) beizufügen. Die entstehenden Kosten müssen dabei in direktem Zusammenhang mit der inhaltlichen Projektbeschreibung/-konzeption stehen.

Sofern Verwaltungsaufgaben, welche durch direkt beim Träger angestellte Verwaltungskräfte erbracht werden, gefördert werden sollen, ist mit Beantragung der notwendige Qualifikationsnachweis/Berufsabschluss analog den zu fördernden Fachkräften einzureichen und darzulegen, welche Tätigkeit konkret für das Projekt erbracht wird.

Kann vor Beginn des Projektes kein Zuwendungsbescheid erteilt werden, ist beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge seitens des Zuwendungsempfängers ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Dieser kann durch

entsprechende Kennzeichnung im Antragsformular beantragt werden. Ein Beginn vor entsprechender Zustimmung des Jugendamtes zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bezogen auf den Zuwendungszeitraum ist förderschädlich und schließt eine spätere Förderung aus.

Die Bewilligungsstelle behält sich nach Bewilligung, Auszahlung und Prüfung des Verwendungsnachweises erforderliche Widerrufe der Zuwendungsbescheide und Rückforderungen nach SGB X und unter Beachtung der VwV zu § 44 SàHO vor.

Für den Antrag sowie den Verwendungsnachweis sind die aktuellen Formulare des Landkreises zu verwenden.

9. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

Abweichende Regelungen in ESF-, Bundes- oder Landesförderung haben Vorrang vor dieser Richtlinie und werden durch den Landkreis übernommen und anerkannt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 21. Mai 2021 außer Kraft.

Pirna, 17.03.2025

M. Geisler
Landrat

Hinweis:
Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

**Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen
für ehrenamtlich geführte Maßnahmen im
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
(RL Ehrenamtlich geführte Maßnahmen
nach §§ 11, 16 SGB VIII)**

vom 17.03.2025

Inhaltsverzeichnis

- 1. Zuwendungszweck
- 2. Rechtsgrundlage
- 3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
 - 3.1 Projekte/außerschulische Jugendbildung
 - 3.2 Internationale Jugendbegegnungen
 - 3.3 Kinder- und Jugendherholung/Stadtranderholung
- 4. Zuwendungsempfänger
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5.2 Zuwendungsvoraussetzungen zu Förderschwerpunkt 3.1 (Projekte/außerschulische Jugendbildung)
 - 5.3 Zuwendungsvoraussetzungen zu Förderschwerpunkt 3.2 (Internationale Jugendbegegnungen)
 - 5.4 Zuwendungsvoraussetzungen zu Förderschwerpunkt 3.3 (Kinder- und Jugendherholung/Stadtranderholung)
- 6. Art und Umfang, Auszahlung der Zuwendung
 - 6.1 Allgemeine Regelungen
 - 6.2 Regelungen zu den Förderschwerpunkten 3.1 und 3.2 (Projekte/außerschulische Jugendbildung, Internationale Jugendbegegnungen)
 - 6.3 Regelungen zu Förderschwerpunkt 3.3 (Kinder- und Jugendherholung/Stadtranderholung)
- 7. Sonstige Begriffs- und Zuwendungsbestimmungen
- 8. Verfahren
- 9. Schlussbestimmungen
- 10. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen seiner Verantwortung gemäß des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - Zuwendungen für bedarfsgerechte Maßnahmen der Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden gemäß § 74 SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung, gewährt.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und ggf. im Rahmen von übertragenen Mitteln des Freistaates Sachsen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Förderanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft.

3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte

Gegenstand der Richtlinie ist eine Förderung des Ehrenamtes. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote grundsätzlich auch für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden, sofern die Zielstellung der Maßnahme gleichermaßen dieser Zielgruppe entspricht. Ehrenamtlich ge-

führte Maßnahmen können gefördert werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme (betrifft die Durchführung, aber auch die Vorbereitung und Abrechnung) überwiegend im Ehrenamt erfolgt. Hauptamtliches Personal kann lediglich unterstützen die Aufgaben wahrnehmen. Kosten, die durch eine Unterstützung der Maßnahme durch eingesetztes hauptamtliches Personal entstehen (z. B. Verwaltungskosten), sind nicht zuwendungsfähig.

3.1 Förderschwerpunkt „Projekte/außerschulische Jugendbildung“

Projekte sind zielgerichtete, zeitlich begrenzte Maßnahmen, die den §§ 11 und 16 SGB VIII entsprechen. Dies können kurzfristige Angebote und Veranstaltungen, aber auch längerfristige Maßnahmen (beispielsweise Jahresprojekte bei Jugendclubs) sein. Diese sollen dabei den beschriebenen Zielstellungen in §§ 11 und 16 SGB VIII (z. B. Schaffen von Selbstbestimmung, Anregen zu sozialem Engagement, Unterstützung bei der Erziehungsverantwortung) zwar folgen, bedürfen jedoch keiner fachlich geeigneten Betreuungsperson.

Außerschulische Jugendbildungen können sein:

- Maßnahmen in Form von Seminaren, Workshops, Projekten mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, (sozio-)kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung sowie
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen von ehrenamtlich tätigen Personen/engagierten Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe

3.2 Förderschwerpunkt „Internationale Jugendbegegnungen“

Internationale Jugendbegegnungen sind Begegnungen zwischen Jugendlichen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Jugendlichen anderer Staatsangehörigkeit, insbesondere Maßnahmen zur partnerschaftlichen Annäherung.

3.3 Förderschwerpunkt „Kinder- und Jugendherholung/Stadtranderholung“

Kinder- und Jugendherholungen/Stadtranderholungen sind Maßnahmen nach § 11 SGB VIII, in denen Kinder und Jugendliche in einer Gruppe, die über den gesamten Zeitraum bestehen bleibt, eine gemeinsame Zeit verbringen. Je nach spezifischer Ausrichtung können die Freizeiten mehr thematisch, sportlich oder kreativ ausgerichtet sein und sollen dem Erholungscharakter Rechnung tragen.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendherholung finden nicht im alltäglichen Umfeld statt und schließen Übernachtungen ein.

Maßnahmen der Stadtranderholung finden im alltäglichen Umfeld der Zielgruppe statt. Sie werden im Nahgebiet einer Stadt/Gemeinde durchgeführt und sichern ein ganztägiges pädagogisches Betreuungsangebot (kein Hort).

4. Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie an gemeinnützige, rechtsfähige Vereine, Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen sowie an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist

- die Erbringung von Leistungen für junge Menschen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Rahmen der §§ 11 und 16 SGB VIII sowie

- die Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit auf die Zielstellung der §§ 11, 16 SGB VIII (Jugendarbeit, Allgemeine Förderung der Erziehung in den Familien).

Gemäß § 9 Nr. 3 SGB VIII sind die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen zu berücksichtigen, deren Gleichberechtigung zu fördern und Benachteiligungen abzubauen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn im Sinne von § 74 SGB VIII

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geboten wird und demokratisch verfasste Strukturen vorliegen sowie
- gemeinnützige Ziele verfolgt werden. Für eingetragene Vereine ist der Nachweis durch den Freistellungsbescheid des Finanzamts zu erbringen.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein muss,
- als zuwendungsfähige Kosten nur die maßnahmebezogenen Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind,
- alle bezüglich der Maßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen sind,
- allen Fördermittelstellen ein übereinstimmender Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen ist, Abweichungen sind mit den Fördermittelstellen abzustimmen,
- ein Nachweis über einen gültigen Grundlehrgang der Jugendleiter/-in-Card (JULEICA) von mindestens einer verantwortlichen Person oder über eine adäquate von der Verwaltung anerkannte pädagogische Bildungsmaßnahme (sozialpädagogische Fachkraft, pädagogische Fachkraft, Sozialassistent) zu erbringen ist,
- Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden
- eine Stellungnahme der Kommune (Sitzgemeinde) vorliegt.

Bei Jahresprojekten nach Förderschwerpunkt 3.1 und Projekten mit einem Antragsvolumen über 1.500 EUR, die weitestgehend in der Kommune (Sitzgemeinde) durchgeführt werden, ist eine Stellungnahme mit dem Ziel einer finanziellen Unterstützung von der Kommune (Sitzgemeinde) einzuholen.

Zwingende Fördervoraussetzung ist in jedem Fall eine fachlich-inhaltlich positive Stellungnahme der Kommune zur beantragten Maßnahme.

Für Maßnahmen nach Förderschwerpunkt 3.1, die nicht nur in einer Kommune durchgeführt werden, und die übrigen Förderschwerpunkte 3.2 und 3.3 muss keine Stellungnahme der Kommune (Sitzgemeinde) eingeholt werden.

5.2 Zuwendungsvoraussetzungen zu Förderschwerpunkt 3.1 (Projekte/außerschulische Jugendbildung)

Zuwendungen an Jugendclubs und andere Jugendgruppen/-initiativen/Akteure, deren Arbeit überwiegend auf eigene Mitglieder ausgerichtet ist, werden nur dann gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- mindestens sieben natürliche Personen im Alter zwischen 14 und 27 Jahren als teilnehmende Mitglieder
- der Verein, der Jugendverband, die Jugendgruppe, die Jugendinitiative oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft legitimiert mindestens eine Person (maximal bis zu drei, eine muss dabei mindestens 18 Jahre alt sein), die regelmäßig Ansprechpartner im Rahmen der Antragstellung ist

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen zu Förderschwerpunkt 3.2 (Internationale Jugendbegegnungen)

Voraussetzung einer Förderung ist die Mindestanzahl von sieben Teilnehmenden mit Hauptwohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, welche grundsätzlich im Alter

zwischen zehn und maximal 27 Jahren sind. Personen, in betreuender Funktion zählen nicht hierzu.

Die Maßnahme muss mindestens eine Dauer von drei Tagen haben, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählen. Die Maßnahme darf in der Regel eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

Für Internationale Jugendbegegnungen sind primär Zuwendungen auf Bundes- und Landesebene sowie ESF-Förderungen in Anspruch zu nehmen.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen zu Förderschwerpunkt 3.3 (Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadttranderholung)

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadttranderholung sind nur für teilnehmende Personen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuwendungsfähig. Grundvoraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme von mindestens sieben Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Die Maßnahme muss mindestens eine Dauer von drei Tagen haben. An- und Abreisetag bzw. erster und letzter Tag zählen grundsätzlich als ein Tag. Wenn die inhaltlichen Ziele der Maßnahme auch am An- und Abreisetag bzw. am ersten und letzten Tag erkennbar umgesetzt werden (mindestens mit sechs Stunden je Anreise- und Abreisetag), zählen diese als zwei Tage.

Die Maßnahme darf eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten. Maßnahmen der Stadttranderholung müssen nachweislich täglich ein Programmangebot für mindestens sechs Stunden vorhalten.

Die Maßnahme wird durch fachlich geeignete Betreuungspersonen begleitet. Die Einschätzung der Eignetheit liegt im Verantwortungsbereich des Antragstellers.

6. Art und Umfang, Auszahlung der Zuwendung

6.1 Allgemeine Regelungen

Grundlage für die Förderung bildet die zur Verfügung stehende Gesamthöhe der Zuschüsse für ehrenamtlich geführte Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr. Insgesamt 10 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets steht dabei prioritär nur für Erstantragsteller zur Verfügung. Erstantragsteller sind Antragsteller, die erstmalig für das geltende Förderjahr einen Antrag stellen und nicht bereits im Vorjahr eine Förderung erhalten haben. Sofern das Teilbudget unterjährig nicht ausgeschöpft wird, kann es ab 30.09. des laufenden Jahres für alle Antragsteller zur Verfügung gestellt werden.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Der Förderzeitraum ist auf die Dauer der Maßnahme begrenzt.

Ist für eine Maßnahme eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre kein Rechtsanspruch auf weitere Zuwendungen begründet.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Auszahlungen für Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung (Förderschwerpunkt 3.2) und für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadttranderholung (Förderschwerpunkt 3.3) erfolgen in der Regel erst nach Abrechnung der Maßnahme, welche bis spätestens vier Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen ist.

Es erfolgen keine Auszahlungen auf Privatkonten. Es ist mit Antragstellung sicherzustellen, dass es ein Vereins-/Jugendclubkonto gibt bzw. die Auszahlung über die Kommune (Sitzgemeinde) bzw. einen Träger der Jugendhilfe erfolgen kann.

6.2 Regelungen zu den Förderschwerpunkten 3.1 und 3.2 (Projekte/außerschulische Jugendbildung, internationale Jugendbegegnungen)

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden können bis zu 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Sachkosten einschließlich Werterhaltung
- Honorarkosten, Aufwandsentschädigungen
- Betriebskosten
- Geräte und Ausstattungsgegenstände, die selbstständig nutzungs- und bewertungsfähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den in § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) genannten Betrag (abhängig von der Berechtigung zum Vorsteuerabzug der antragstellenden Person) nicht übersteigen. Eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist nicht zulässig

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Mietkosten für die dauerhafte Nutzung gemieteter/eigener Räume
- alkoholische Getränke und Genussmittel
- Präsente/Blumen, Dekoration, Getränke, Lebensmittel und Cateringkosten, wenn diese Ausgaben nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Verpflegungs- und Bewirtungskosten für Ehrenamtliche außerhalb des Projektzeitraumes
- Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für Mitarbeitende
- nicht in Anspruch genommene Skonti, Rabatte
- Pfand
- Rückstellungen
- Bußgelder, Mahngebühren, Ersatz für Schäden und Geldstrafen
- Kautionen
- Zinsen etc.
- Abschreibungen und Wertminderungen
- sonstige kalkulatorische Kosten
- Investitionen

6.3 Regelungen zu Förderschwerpunkt 3.3 (Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadttranderholung)

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben mit einem Festbetrag bis zu 10,00 EUR pro Tag und teilnehmende Person, zuzüglich Betreuungsperson.

Zuwendungsfähiger Betreuungsschlüssel (1:7):

sieben Personen aus dem Landkreis: eine Betreuungsperson
ab der achten Person aus dem Landkreis: zwei Betreuungspersonen
ab der 15. Person aus dem Landkreis: drei Betreuungspersonen
ab der 22. Person aus dem Landkreis: vier Betreuungspersonen usw.

Sofern insgesamt mindestens sieben Personen (unabhängig vom Wohnort) an einer Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadttranderholung teilnehmen, kann bei weniger als sieben Kindern aus dem Landkreis ein Betreuer gefördert werden. In Ausnahmefällen (insbesondere bei zusätzlicher Landesförderung) können Zuschüsse für Kinder- und Jugendberufshilfen/Stadttranderholungen auch an Träger mit fest angestelltem Personal mit einem Festbetrag von bis zu 10,00 EUR pro Tag und teilnehmende Person (ohne zuwendungsfähige Betreuungsperson) erfolgen, sofern der Teilnehmerbeitrag dadurch nachweislich gesenkt wird.

Sofern die Teilnahme von Personen mit Behinderung erfolgt, die auf der Grundlage des Schwerbehinderten-Nachweises einen zusätzlichen Betreuungsbedarf haben, ist ein zusätzlicher Betreuer förderfähig.

7. Sonstige Begriffs- und Zuwendungsbestimmungen

Fahrtkosten werden in Anlehnung an das jeweils gültige Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) gewährt. Dieses Gesetz

regelt damit unter anderem die Art und den Umfang der Erstattung von Fahrtkosten für eine Projektumsetzung. Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder gemieteten Fahrzeugen werden entsprechend dem (Nutzungs-) Nachweis/ der Fahrkarte/des Vertrages anerkannt. Es ist stets die wirtschaftlichste und sparsamste Variante zu wählen. Honorar bezeichnet die Bruttovergütung freiberuflicher (selbständiger oder nebenberuflicher) Tätigkeiten. Für Honorartätigkeiten ist ein Honorarvertrag abzuschließen. Die Leistungserbringung ist nachweislich abzurechnen. Der Erhalt des Honorars muss geeignet bestätigt werden. Auf der Grundlage des Honorarvertrages sind Steuern selbständig abzuführen. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bezeichnet den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten nach SächsRKG, Kopien, Literatur, Telefon usw.) bzw. die Gewährung einer Pauschale entsprechend § 3 Nr. 26 EStG als Übungsleitende Person bzw. als Ehrenamtszuschuss. Bei der Zahlung von Pauschalen ist ein entsprechender Vertrag auf der Grundlage der geltenden Satzung zu schließen. Alle erforderlichen Unterlagen (Satzung, eventuell Beschluss der Mitgliederversammlung/des Vorstandes, Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise) sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

8. Verfahren

Anträge sind in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei dem mit der Umsetzung der Richtlinie beauftragten Träger (Bewilligungsstelle) einzureichen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Anträge mit einer Fördersumme ab 5.000 EUR sind bis zum 30. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Förderentscheidung bei Anträgen mit einer Fördersumme ab 5.000 EUR trifft grundsätzlich der Jugendhilfeausschuss (JHA). Eine Beantragung erfolgt getrennt nach den benannten Förderschwerpunkten:

Projekte/außerschulische Jugendbildung (3.1)
Internationale Jugendbegegnung (3.2)
Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadtranderholung (3.3)

Für jede Maßnahme ist entsprechend ihres Förderschwerpunktes ein gesonderter Antrag zu stellen. Eine gleichzeitige Antragstellung zweier Förderschwerpunkte innerhalb einer Maßnahme ist nicht möglich. Der Antrag beinhaltet eine inhaltlich aussagefähige Maßnahmebeschreibung bzw. Konzeption der Maßnahme sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan. Die entstehenden Kosten stehen dabei in direktem Zusammenhang mit der inhaltlichen Maßnahmebeschreibung/Konzeption. Kann vor Beginn der Maßnahme kein Zuwendungsbescheid erteilt werden, ist vom Zuwendungsempfänger ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Dieser ist durch die entsprechende Kennzeichnung im Antragsformular zu beantragen. Ein Beginn vor entsprechender Genehmigung ist förderschädlich und schließt eine spätere Förderung aus. Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erhält der Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle einen Bescheid, den das Jugendamt und die Bewilligungsstelle unterzeichnen. Die Bewilligungsstelle übergibt dem Jugendamt eine aktualisierte Förderliste über die eingegangenen Anträge nach dieser Richtlinie einschließlich einer Information zur Bescheidung der Anträge. Der Landkreis bzw. die Bewilligungsstelle behalten sich nach Bewilligung, Auszahlung und Prüfung des Verwendungsnachweises erforderliche Widerrufe der Zuwendungsbescheide und Rückforderungen nach SGB X und unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO vor. Für den Antrag sowie den Verwendungsnachweis sind die aktuellen Formulare der Bewilligungsstelle zu verwenden.

9. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem Jugendhilfe-

ausschuss getroffen werden.

Abweichende Regelungen in ESF-, Bundes- oder Landesförderung haben Vorrang vor dieser Richtlinie und werden durch den Landkreis übernommen und anerkannt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 21. Mai 2021 außer Kraft.

Pirna, 17.03.2025

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

(RL Ferienzuschüsse nach § 11 SGB VIII)

vom 17.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlage
3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen seiner Verantwortung gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - Zuwendungen für Angebote der Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche zur Förderung ihrer Entwicklung in Form von Kinder- und Jugendberufshilfe.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und ggf. im Rahmen von übertragenen Mitteln des Freistaates Sachsen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Voraussetzung einer Förderung ist die Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit auf die Zielstellung des § 11 Abs. 1, 3 Nr. 5 SGB VIII. Danach sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote auch für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehört unter anderem die Kinder- und Jugendberufshilfe. Gemäß § 9 Nr. 3 SGB VIII sind die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen zu berücksichtigen, deren Gleichberechtigung zu fördern und Benachteiligungen abzubauen.

3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen sind Maßnahmen nach § 11 SGB VIII, in denen Kinder und Jugendliche in einer Gruppe, die über den gesamten Zeitraum bestehen bleibt, eine Zeit der Ferien gemeinsam verbringen. Je nach spezifischer Ausrichtung können die Freizeiten mehr thematisch, sportlich oder kreativ ausgerichtet sein und sollen dem Erholungscharakter Rechnung tragen. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe finden nicht im alltäglichen Umfeld statt und schließen Übernachtungen ein. Maßnahmen der Stadtranderholung finden im alltäglichen Umfeld der Zielgruppe statt. Sie werden im Nahgebiet einer Stadt/Gemeinde durchgeführt und sichern ein ganztägiges pädagogisches Betreuungsangebot (kein Hort).

4. Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen an Familien mit niedrigem Einkommen (siehe Punkt 6) mit dem Ziel, dass deren Kinder die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit in Form einer Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadtranderholung zur Verfügung gestellt bekommen können.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Teilnahme als Kind bzw. Jugendlicher an einer Maßnahme der Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadtranderholung im Rahmen des § 11 SGB VIII. Gefördert werden Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen vom siebten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die Maßnahme muss mindestens eine Dauer von drei Tagen

haben. An- und Abreisetag bzw. erster und letzter Tag zählen grundsätzlich als ein Tag. Wenn die inhaltlichen Ziele der Maßnahme auch am An- und Abreisetag bzw. am ersten und letzten Tag erkennbar umgesetzt werden, zählen diese als zwei Tage.

Die Maßnahme darf eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten und muss von einem anerkannten freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden, welcher Leistungen nach § 11 SGB VIII für Kinder und Jugendliche des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erbringt.

Maßnahmen der Stadtranderholung müssen nachweislich täglich ein Programmangebot für mindestens sechs Stunden vorhalten.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden Kinder und Jugendliche mit einem Festbetrag von 12,50 EUR pro Tag, höchstens jedoch 75 % der Gesamtteilnahmekosten des Kindes/des Jugendlichen. Als Bemessungsgrenze gilt ein bis zu 20-prozentiges Überschreiten der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Ausschlaggebend ist das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so ist das Gesamteinkommen von Mutter und Vater ausschlaggebend.

7. Verfahren

Antragstellende sind die sorgeberechtigten Eltern.

Die Anträge auf Bezuschussung der Maßnahme der Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadtranderholung für ihre Kinder müssen vor Beginn der Erholungsmaßnahme mit Nachweis ihres Einkommens und der Bestätigung des Maßnahmeträgers beim Jugendamt (Bewilligungsstelle) gestellt werden.

Für den Antrag ist das aktuelle Formular des Landkreises zu verwenden.

Über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erhält der Antragstellende einen Bescheid von der Bewilligungsstelle.

Der Zuschuss wird grundsätzlich direkt an den Träger der Maßnahme gezahlt. Nur im Ausnahmefall wird der Zuschuss (bei nachweislich bereits erfolgter Zahlung der Eltern an den Maßnahmeträger) an die sorgeberechtigten Eltern gezahlt.

Spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss seitens des Maßnahmeträgers der Nachweis über die Teilnahme des Kindes/des Jugendlichen im Jugendamt erbracht werden.

Die Bewilligungsstelle behält sich nach Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Widerrufe der Zuwendungsbescheide und Rückforderungen nach SGB X vor.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 21. Mai 2021 außer Kraft.

Pirna, 17.03.2025

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

Allgemeinverfügung- Amtstierärztliche Verfügung zur Bildung eines Sperrbezirkes wegen Amerikanischer Faulbrut (AFB) der Bienen

Nach Feststellung der AFB in einem Bienenbestand in Pirna OT Graupa wird das in der Karte eingezeichnete Gebiet zum Sperrbezirk erklärt.

Dies betrifft den Ortsteil Graupa.



Die äußere Grenze des Sperrbezirks geht aus der obigen Abbildung hervor. Sie verläuft westlich entlang der Landkreisgrenze, nördlich bis zum Borsberg, östlich bis Kreuzung Bonnewitzerstr./Hainweg und südlich am Grünen Weg, Abzweigung zwischen Nr. 7 und 37.

Für alle Imker im Sperrbezirk gilt:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind, soweit nicht schon geschehen, umgehend amtlich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen.

Alle Imker im Sperrbezirk haben sich unverzüglich beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Veterinärdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Pirna zu melden. (Telefon: 03501 515-2401; E-Mail: lueva@landratsamt-pirna.de), soweit sie nicht bereits dort registriert sind.

2. Die Untersuchungen der Bienenvölker im Sperrbezirk werden unverzüglich eingeleitet.

3. Bienenvölker dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.

Dies gilt gleichfalls nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig!

Gründe:

In einem Bienenstand wurde amerikanische Faulbrut amtlich nachgewiesen.

Laut Artikel 9 (2) Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/689 stuft die zuständige Behörde nach Nachweis des Erregers im Tier oder in einer Gruppe von Tieren als bestätigten Fall der Seuche ein.

Nach § 10 (1) Bienenseuchenverordnung wird ein Sperrbezirk um den Ausbruchsort errichtet.

Nach § 11 (1) Nr. 1 Bienenseuchenverordnung erfolgt die Untersuchung der im Sperrbezirk liegenden Bienenstände.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hauptsitz: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) einzulegen.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung erfolgt für das Landratsamt unter anderem über die E-Mail-Adresse: buergerbuero.pirna@landratsamt-pirna.de. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Ein etwaiger Widerspruch hat nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Rechtsbehelf innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist. Die Einlegung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Pirna, 27.03.2025

Ulrike Friebe
Amtstierärztin

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen (AFB)

Nach Feststellung der AFB in einem Bienenbestand in Kreischa OT Gombsen wird das in der Karte eingezeichnete Gebiet zum Sperrbezirk erklärt.

Dies betrifft den Ortsteil Gombsen:



Die äußere Grenze des Sperrbezirks geht aus der obigen Abbildung hervor. Die Sperrzone verläuft kreisförmig in einem Radius von minimal einem Kilometer um das Zentrum des Ortes Gombsen. Die nördliche Begrenzung liegt etwa 100 m nördlich des Gipfels des Blauberges, nordöstlich bis östlich endet die Sperrzone etwa am Feldrand entlang des Langen Berges bis zum Wanderastplatz Am Blauberg, südöstlich entlang der Gombsener Straße bis nach Saida; weiter verläuft die Sperrzone südlich von Saida und entlang der Saidaer Straße bis zur Bavariaklinik Kreischa, die im Südwesten des Sperrbezirktes liegt. Die westliche Grenze

bildet die Hauswaldmühle, nordwestlich kreuzt der Sperrbezirk die Brandmühlenstraße in Höhe der Hausnummer 47.

Für alle Imker im Sperrbezirk gilt:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind, soweit nicht schon geschehen, umgehend amtlich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen.

Alle Imker im Sperrbezirk haben sich unverzüglich beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Sachgebiet Veterinärdienst, des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Pirna zu melden. (Telefon: 03501 515-2401; E-Mail: lueva@landratsamt-pirna.de), soweit sie nicht bereits dort registriert sind.

2. Die Untersuchungen der Bienenvölker im Sperrbezirk werden unverzüglich eingeleitet.

3. Bienenvölker dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenstücke, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.

Dies gilt gleichfalls nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr weiterhin ohne Einschränkungen verkehrsfähig!

Gründe:

In einem Bienenstand wurde amerikanische Faulbrut amtlich nachgewiesen.

Laut Artikel 9 (2) Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/689 stuft die zuständige Behörde nach Nachweis des Erregers im Tier oder in einer Gruppe von Tiere als bestätigten Fall der Seuche ein.

Nach § 10 (1) Bieneneseuchenverordnung wird ein Sperrbezirk um den Ausbruchsort errichtet.

Nach § 11 (1) Nr. 1 Bieneneseuchenverordnung erfolgt die Untersuchung der im Sperrbezirk liegenden Bienenstände.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hauptsitz: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) einzulegen.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung erfolgt für das Landratsamt unter anderem über die E-Mail-Adresse: buergerbuero.pirna@landratsamt-pirna.de. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Ein etwaiger Widerspruch hat nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, keine aufschiebende Wirkung.

Pirna, 10.04.2025

Ulrike Friebe
Amtstierärztin